

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 62/12 B

L 8 R 783/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 R 233/09 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 3.1.2005 bis 2.1.2008 wegen des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses nach dem SGB III der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag und Rentenversicherungsbeiträge nach der Mindest(betrags)bemessungsgrundlage in Höhe von insgesamt 2829,21 Euro nachzuzahlen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.5.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die an die Darlegung bzw Bezeichnung der genannten Zulassungsgründe zu stellenden Anforderungen erfüllt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 15.1.2013 nicht.
- 5 1. Der Kläger stellt dort heraus, dass er zeitnah - und "nicht erst fast 4 Jahre nach seinem Erhalt von Existenzgründungszuschüssen" - auf seine Rentenversicherungspflicht hätte hingewiesen werden müssen, (von den Behörden) Beratungs- und Auskunftspflichten verletzt worden seien und die Instanzgerichte diesen Umstand "nicht genügend gewürdigt und abgewogen" hätten. Es erscheine - so resümiert der Kläger - "aus diesem Grunde nicht verhältnismäßig, die Revision nicht zuzulassen ...".
- 6 Der Kläger kritisiert damit der Sache nach lediglich die (Rechts)Auffassung der Vorinstanz, wonach im Hinblick auf den konkreten Verfahrensablauf nicht zu beanstanden sei, dass der beklagte Rentenversicherungsträger die Meldung der Bundesagentur für Arbeit über die Gewährung von Existenzgründungszuschüssen erst sehr spät zum Anlass für eine Beitragsfestsetzung genommen habe (*vgl Seite 5, letzter Absatz des Beschlusses*). Hierauf bzw darauf, dass eine andere - nämlich die eigene - (Rechts)Auffassung in dieser Frage zugrunde zu legen und die Berufungsentscheidung deshalb fehlerhaft sei, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde - etwa wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160



Abs 2 Nr 1 SGG) - wegen der besonderen Systematik des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht gestützt werden.

- 7 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160a Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet der Kläger nicht in der gebotenen Weise. Mit dem Vortrag, ihm sei im Berufungsverfahren kein Rechtsanwalt beigeordnet worden, genügt er den Begründungsanforderungen nicht.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Aufklärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)